

Kirchtagsordnung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- a) Die **Stadtmarketing Villach GmbH (FN 231777 z)** ist Veranstalterin des jährlichen „Villacher Kirchtags“ und alleinige Verfügungsberechtigte über die dazu benötigte und dafür bewilligte Veranstaltungsstätte.
- b) Die Bestimmungen dieser „Kirchtagsordnung“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen) finden auf alle (auch unentgeltlichen) Vereinbarungen zwischen der Stadtmarketing Villach GmbH und ihren Vertragspartnern („Veranstaltern“) sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Geschäftspartnern, Mitarbeitern und Besuchern, die die Veranstaltungsstätte (mit allen dafür genutzten Grundstücksflächen, Gebäuden, baulichen Anlagen, Veranstaltungseinrichtungen und allem Zubehör sowie Dienstleistungen und Lieferungen) bestimmungsgemäß nutzen, Anwendung.
- c) Insbesondere sind Verträge über die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen zur Durchführung von Veranstaltungen mit Fahr-, Lauf- und Spielgeschäften, von Gastronomie- und Verkaufsbetrieben sowie alle in diesem Zusammenhang für Dritte (insbesondere Kunden) erbrachte (Dienst-)Leistungen oder Lieferungen erfasst.
- d) Die Stadtmarketing Villach GmbH bietet ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser „Kirchtagsordnung“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen) an.

2. „Kirchtagsordnung“ und abweichende Vereinbarungen

- a) Vertragspartner und diesen zuzurechnende Dritte verpflichten sich, die „Kirchtagsordnung“ der Stadtmarketing Villach GmbH einzuhalten, wie auch auf deren Einhaltung durch die Geschäftspartner, Mitarbeiter und Besucher an der Veranstaltung hinzuwirken.

- b) Veranstalter sind im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Stadtmarketing Villach GmbH berechtigt, im Rahmen dieser „Kirchtagsordnung“ Kunden gegenüber eine eigene „Veranstaltungsordnung“ zu erlassen, welche mindestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen ist. Sollte die Stadtmarketing Villach GmbH bis zum Vortag der Veranstaltung nicht widersprochen haben, gilt die Veranstaltungsordnung für die darin geregelte Veranstaltung. Die Veranstalter sind dann zum Aushang berechtigt. Dies gilt nicht, insoweit sie gesetzwidrige Inhalte enthält.
- c) Allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern der Stadtmarketing Villach GmbH finden nur dann Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

3. Nutzungsbedingungen

- a) Die Überlassung eines definierten Bereiches der Veranstaltungsstätte (mit allen dafür genutzten Grundstücksflächen, Gebäuden, baulichen Anlagen, Veranstaltungseinrichtungen und allem Zubehör sowie Dienstleistungen und Lieferungen) bedarf eines schriftlichen Vertrages („Kirchtags-Vereinbarung“), dessen Bestandteile auch diese „Kirchtagsordnung“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen) sowie die jeweils gültige Preisliste sind.
- b) Vertragspartner sind die Stadtmarketing Villach GmbH als Verfügungsberechtigte über die Veranstaltungsstätte (mit allen dafür genutzten Grundstücksflächen, Gebäuden, baulichen Anlagen, Veranstaltungseinrichtungen und allem Zubehör sowie Dienstleistungen und Lieferungen) und der jeweilige Veranstalter bzw. Nutzer.
- c) Der Vertrag kommt durch die Annahme des Anbots der Stadtmarketing Villach GmbH durch die Vertragspartner zustande.
- d) Mit der (firmenmäßigen) Zeichnung des Anbots legt der Veranstalter ein verbindliches, allerdings widerrufliches Angebot am „Villacher Kirchtag“ teilzunehmen. Vorbehalte, Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen auf dem Anbots-Formular und in den Teilnahmebedingungen sind gegenstandslos.
- e) Anfragen für Terminreservierungen von Veranstaltungsräumen und -flächen sind möglich. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Vertrages besteht für den gewünschten Zeitraum nicht, die Stadtmarketing Villach GmbH wird sich aber bemühen, die Reservierungswünsche zu berücksichtigen.

- f) Im Rahmen einer schriftlich abzuschließenden verbindlichen Optionsvereinbarung kann sich die Stadtmarketing Villach GmbH zu bestimmten zu bezeichnenden Reservierungen für einen festgelegten Zeitraum verpflichten.
- g) Die Veranstaltungsstätte (mit allen dafür genutzten Grundstücksflächen, Gebäuden, baulichen Anlagen, Veranstaltungseinrichtungen und allem Zubehör sowie Dienstleistungen und Lieferungen) wird entsprechend diesen Bestimmungen sowie allenfalls entsprechend darüberhinausgehender ausdrücklich schriftlich getroffenen Zusatz-Vereinbarungen den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt und darf dementsprechend nur von dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum vereinbarten Zweck verwendet werden. Die Stadtmarketing Villach GmbH übergibt das zur Verfügung zu stellende Veranstaltungsobjekt in einem dem Veranstaltungszweck entsprechenden Zustand, wovon sich die Vertragspartner bei der Übergabe zu überzeugen haben. Eventuelle Beanstandungen sind der Stadtmarketing Villach GmbH sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- h) Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sind von den Vertragspartnern widmungsgemäß, schonend und zweckangemessen zu behandeln und unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung nach Ablauf der vereinbarten Zeit im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor Benutzung befunden haben. Die Vertragspartner haften insbesondere für jeden Schaden, der der Stadtmarketing Villach GmbH aus der nicht zeitgerechten Räumung bzw. aus der mangelhaften oder nicht vollständigen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entsteht.
- i) Die Stadtmarketing Villach GmbH stellt Bestuhlungspläne unter Berücksichtigung behördlicher Vorgaben und von geplanten (Bühnen-)Aufbauten jedenfalls rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung. Nachträgliche Änderungen der abgestimmten bzw. genehmigten Bestuhlung oder tatsächliche Abweichungen von dieser bedürfen jedenfalls einer vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadtmarketing Villach GmbH.
- j) Eine Weitergabe von im Vertrag vereinbarten Rechten durch Vertragspartner ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Stadtmarketing Villach GmbH ist unzulässig. Insbesondere dürfen Vertragspartner keine ihnen vertraglich eingeräumten Nutzungs-Rechte oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weitergeben bzw. überlassen oder durch Dritte ausüben lassen. Selbst bei schriftlich genehmigter Weitergabe von Rechten etc. haften Vertragspartner neben Dritten für alle Verpflichtungen der Stadtmarketing Villach GmbH zur ungeteilten Hand.

- k) Sämtliche gewerblichen Schutzrechte und das Urheberrecht „Villacher Kirchtag“ stehen alleine der Stadtmarketing Villach GmbH zu und bleiben deren ausschließliches Eigentum. Eine Nutzung der Wort- und/oder Wortbildmarke „Villacher Kirchtag“ während der Veranstaltung ist zulässig. Vertragspartner sind ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung durch die Stadtmarketing Villach keinesfalls berechtigt, gewerbliche Schutzrechte der Stadtmarketing Villach GmbH, wie insbesondere Wort- und/oder Wortbildmarken, nach Beendigung des Vertrages für eigene Zwecke zu nutzen.
- l) Am von der Genehmigung „Villacher Kirchtag“ umfassten Areal dürfen nur Veranstaltungen in der vertraglich vereinbarten Form und Art abgehalten werden, die laut Vereinbarung ausdrücklich dem Rahmen und der Funktionalität der Veranstaltungsstätte (mit allen dafür genutzten Grundstücksflächen, Gebäuden, baulichen Anlagen, Veranstaltungseinrichtungen und allem Zubehör sowie Dienstleistungen und Lieferungen) entsprechen. Eine einseitige Änderung des vertraglich vereinbarten oder sich aus der Nutzungsintention ergebenden Veranstaltungszweckes ist unzulässig.
- m) Sämtliche Nutzer sind verpflichtet, die in Gesetzen oder behördlichen Bescheiden vorgegebenen Bedingungen und Auflagen einzuhalten bzw. zu erfüllen. Die Bescheide werden den Veranstaltern ergänzend zur „Kirchtags-Vereinbarung“ nach deren Erlassung durch die Behörde übermittelt. Bei Verstößen gegen diese Vorgaben sind die Veranstalter und sonstige Nutzer verpflichtet, die Stadtmarketing Villach GmbH schad- und klaglos zu halten.
- n) Auch haben sämtliche Veranstalter eine für die Dauer der Veranstaltung unwiderriefliche Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten durch die Stadtmarketing Villach GmbH im Sinne des § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 für ihren Veranstaltungsbereich vor Beginn der Veranstaltung zu ermöglichen.
- o) Soweit die Stadtmarketing Villach GmbH für die Vertragspartner auf deren Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen bzw. Dienstleistungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung der Vertragspartner. Die Vertragspartner haften für die sorgsame Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Sie stellen die Stadtmarketing Villach GmbH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen schad- und klaglos.
- p) Der Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen der Vertragspartner unter Nutzung des der Stadtmarketing Villach GmbH zur Verfügung stehenden Stromnetzes (mit Stromzählern und sonstigen erforderlichen Einrichtungen) wird zugestimmt. Durch die Verwendung von Veranstalter-Geräten auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Stadtmarketing Villach GmbH gehen zu Lasten der Vertragspartner, soweit die Stadtmarketing Villach GmbH diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden

Stromkosten sowie auch die Kosten von für die Stromversorgung erforderlichen Einrichtungen darf die Stadtmarketing Villach – auch pauschal – erfassen und berechnen.

- q) Störungen an von der Stadtmarketing Villach GmbH zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Die Behebungskosten von durch die Veranstalter verursachten Störungen werden von der Stadtmarketing Villach GmbH diesen verrechnet.
- r) Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Stadtmarketing Villach GmbH diese Störungen nicht zu vertreten hat.
- s) Die Vertragspartner haben während der Dauer der Veranstaltung dafür zu sorgen, dass sie entweder persönlich oder ein der Stadtmarketing Villach GmbH namhaft gemachter Bevollmächtigter (idealerweise der gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 bestellte verantwortliche Beauftragte) ständig anwesend sind. Dieser Bevollmächtigte ist berechtigt und von den Vertragspartnern ermächtigt behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen mit verbindlicher Wirkung für die Vertragspartner entgegenzunehmen. Das gilt auch für Erklärungen der Stadtmarketing Villach GmbH. Bevollmächtigte können daher auch für Vollmachtgeberinnen rechtlich verbindliche Zusatzvereinbarungen welcher Art auch immer mit der Stadtmarketing Villach GmbH treffen, selbst wenn dadurch Mehraufwendungen, Verpflichtungen oder Einschränkungen entstehen.

4. Vertragsgegenstand

- a) Gegenstand des Vertrages ist die für Fahr-, Lauf- und Spielgeschäfte sowie Gastronomie- und Verkaufsbetriebe zur Verfügung gestellte Veranstaltungsstätte (mit allen dafür genutzten Grundstücksflächen, Gebäuden, baulichen Anlagen, Veranstaltungseinrichtungen und allem Zubehör sowie Dienstleistungen und Lieferungen).
- b) Soweit nichts Anderes vereinbart wurde, werden auch die zur zweckentsprechenden Nutzung des Vertragsobjektes erforderlichen Verkehrsflächen (Zugangswege), Parkplätze und Toiletten ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck zur Verfügung gestellt. Veranstalter nehmen deren allfällige – durchaus auch kostenpflichtige – Mitbenutzung durch andere Veranstalter oder auch Kunden zustimmend zur Kenntnis.
- c) Die Stadtmarketing Villach GmbH ist verpflichtet, die von Vertragspartnern bestellten und von der Stadtmarketing Villach GmbH zugesagten Leistungen zu erbringen.

- d) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung haben die Vertragspartner vor oder bei Abschluss der „Kirchtags-Vereinbarung“, spätestens aber vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Stadtmarketing Villach GmbH den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer technischen Organisationsanweisung bekannt zu geben, sofern die Anforderungen über die standardmäßig allen Veranstaltern zur Verfügung gestellte (technische) Infrastruktur hinausgehen. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, muss die Stadtmarketing Villach GmbH nicht gewährleisten, dass die notwendige von ihr bereitzustellende technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung im vollen Umfang zur Verfügung gestellt wird.
- e) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise der Stadtmarketing Villach GmbH zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über die Stadtmarketing Villach GmbH beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und von der Stadtmarketing Villach GmbH verauslagt werden.
- f) Das im Anbot festgelegte Ausmaß der Nutzungsberechtigung beinhaltet lediglich die Überlassung der angebotenen Veranstaltungsstätte (mit allen dafür genutzten Grundstücksflächen, Gebäuden, baulichen Anlagen, Veranstaltungseinrichtungen und allem Zubehör sowie Dienstleistungen und Lieferungen), vereinbarten Zusatz- bzw. Nebenleistungen und die Nutzungsdauer (im Rahmen der mit der Stadtmarketing Villach vereinbarten täglichen Benützungszeit). Planen Veranstalter das Vertragsobjekt oder Nebenleistungen länger oder anders als vereinbart in Anspruch zu nehmen, so ist hierfür unter Nachweis allenfalls erforderlicher behördlicher Bewilligungen die vorherige schriftliche Zustimmung der Stadtmarketing Villach GmbH einzuholen. Die auf Grund einer solchen Änderung zusätzlich anfallenden Kosten werden Vertragspartnern gesondert in Rechnung gestellt. Auf diese Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.
- g) Bei tatsächlichen Erweiterungen der Inanspruchnahme der im Anbot angeführten und vereinbarten Leistungen bezüglich Dauer und/oder Umfang, wird die Höhe des Entgeltes nach der tatsächlichen Inanspruchnahme zuzüglich eines Gemeinkostenaufschlages von 20% berechnet und dementsprechend erhöht.

5. Rechtsverhältnisse

- a. Die Veranstalter treten bei den im Vertragsobjekt durchzuführenden Veranstaltungen als alleinige Veranstalter auf und sind insbesondere gegenüber der Stadtmarketing Villach GmbH für die Einhaltung aller daraus entstehenden Verpflichtungen uneingeschränkt verantwortlich; tritt eine Personengemeinschaft als Veranstalter auf, gilt diese Verpflichtung für jeden Gemeinschaftler zur ungeteilten Hand.

- b. Die Veranstalter sind unmittelbar bei ihren Fahr-, Lauf- und Spielgeschäften sowie Gastronomie- und Verkaufsbetrieben auf allen Drucksachen, Preislisten, Eintrittskarten, etc. deutlich als Veranstalter (Name, Kontaktdaten) anzugeben, um klar ersichtlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen ihnen und den Veranstaltungsbesuchern zustande kommt und nicht zwischen den Besuchern und einem Dritten, insbesondere nicht mit der Stadtmarketing Villach GmbH.

6. Ein- und Aufbauten, mitgebrachte Sachen

- a. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr der Vertragspartner (Veranstalter) sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Geschäftspartnern, Mitarbeitern und Besuchern in den Veranstaltungsräumen und -flächen. Die Stadtmarketing Villach GmbH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- b. Alle provisorischen Leitungsverlegungen, die von den fix verlegten Anschlüssen ausgehen, müssen nach den jeweils aktuell bestehenden technischen Vorschriften und behördlichen Vorgaben hergestellt werden.
- c. Ein- und Aufbauten sowie mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brand-schutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Die Stadtmarketing Villach GmbH ist berechtigt, dafür einen zur Vorlage an die Behörde geeigneten Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist die Stadtmarketing Villach GmbH berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten der Vertragspartner zu entfernen. Ebenso sind brennbare, nach dem Auspacken verbleibende Verpackungsmaterialien und Abfälle von den Vertragspartnern unverzüglich zu entfernen.
- d. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlassen das die Vertragspartner, darf die Stadtmarketing Villach GmbH die Entfernung und Lagerung zu Lasten von Vertragspartner zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 20% vornehmen. Nach Ablauf eines Monats ab Entfernung ist das Eigentum des Veranstalters zugunsten der Stadtmarketing Villach GmbH verfallen.
- e. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsbereich, kann die Stadtmarketing Villach GmbH für die Dauer des Vorenthaltens des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.
- f. Beschädigungen an Wänden, Fußböden, Decken etc. und Leihmaterial, ebenso von öffentlichen oder privaten Nutzungsflächen (wie Straßen, Grünflächen und

dgl.) samt darauf befindlichem Zubehör (wie insbesondere Bäume und Sträucher) sind entschädigungspflichtig. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das Bekleben des Bodens – ausgenommen zur Kennzeichnung von Freihaltebereichen – in den Hallen mit jeglicher Art von Klebebändern strikt verboten ist. Im Aufbaubereich sind die Hallenböden mit einer entsprechenden Unterlage zu versehen, sodass Beschädigungen vermieden werden.

- f) Bei besonderer Verschmutzung z. B. durch Bekleben der Wände und Einrichtungen sowie nicht einfach zu entfernende Beschriftungen ist die Stadtmarketing Villach GmbH berechtigt, einen Kostenersatz in Höhe des Aufwandes für Reinigung bzw. Wiederherstellung des früheren Zustandes zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 20% in Rechnung zu stellen.
- g) Technische Infrastruktur-Versorgungseinrichtungen dürfen nur vom Personal der Stadtmarketing Villach GmbH oder deren Beauftragten hergestellt werden, dies gilt auch für das Anschließen an Ver- und Entsorgungsleitungen.
- h) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für Fahr-gassen, Freihaltebereiche und Notausgänge (auch Dritter) im Veranstaltungsbereich. Beauftragten der Stadtmarketing Villach GmbH sowie Behördenvertretern und der Feuerwehr muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
- i) Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis der Stadtmarketing Villach GmbH ist verboten. Kraftstoffe wie insbesondere Spiritus, Öl, Gas o. Ä. zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken dürfen – ausgenommen von im Einzelfall behördlich genehmigten Nutzungen – im Veranstaltungsbereich nicht verwendet werden. Über die Erteilung einer Bewilligung ist die Stadtmarketing Villach GmbH zu informieren.
- j) Alle Vorschriften/Anordnungen insbesondere behördlicher oder polizeilicher Art oder der Feuerwehr sind von den Veranstaltern vollständig einzuhalten.
- k) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst – entsprechend den Auflagen im Behördenbescheid bzw. lt. Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 sorgt die Stadtmarketing Villach GmbH.

7. Verrechnung

- a) Sofern die Parteien nichts Anderes vereinbart haben, muss das vereinbarte Entgelt spätestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf einem der am Angebot

angegebenen Konten der Stadtmarketing Villach GmbH eingegangen sein. Das Entgelt für die in Anspruch genommenen Zusatzleistungen (Nebenkosten) sowie andere an die Stadtmarketing Villach GmbH zu erbringende Zahlungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Sämtliche Entgelte werden zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.

- b) Die Stadtmarketing Villach GmbH ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder später die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche der Stadtmarketing Villach GmbH aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag zu verlangen. Die Sicherheitsleistung kann unter anderem durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft erbracht werden. Eine Verpflichtung der Stadtmarketing Villach GmbH zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.
- c) Zahlungen sind ohne Abzug oder Geltendmachung von Skonti vorzunehmen.
- d) Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (3-Monats-EURIBOR) fällig. Der von der Stadtmarketing Villach GmbH zu erbringende Nachweis eines höheren Verzugs Schadens ist zulässig.
- e) Die Stadtmarketing Villach GmbH ist berechtigt, die an die Vertragspartner weiter zu verrechnenden Fremdkosten mit einem Gemeinkostenaufschlag von bis zu 20% zu versehen.
- f) Die Vertragspartner/innen können nur mit einer unstreitigen oder gerichtlich festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung der Stadtmarketing Villach GmbH aufrechnen oder verrechnen. Darüber hinaus ist der Vertragspartner nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Entgelts berechtigt.
- g) Sollten, aus welchen Gründen immer, Stempel- und Rechtsgeschäftsgebühren aus dem durch Annahme des Angebotes entstandenen Rechtsverhältnis anfallen, sind diese von den Vertragspartnern zu bezahlen bzw. zu ersetzen. Die Kosten für die allfällige Vergebührung des zu Grunde liegenden Vertragsverhältnisses tragen auf jeden Fall die Vertragspartner.

8. Rücktritt der Vertragspartner/innen

- a) Führen Veranstalter aus einem von der Stadtmarketing Villach GmbH nicht zu vertretenen Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder treten sie vom Vertrag zurück oder kündigen ihn, ohne dass ihnen hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so sind sie zur Zahlung einer Ausfallsentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalles

bis 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn	25%
bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn	50%
danach	100%

des vereinbarten Nutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern die Stadtmarketing Villach GmbH nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist.

- b) Die Vertragspartner können nachweisen, dass der Stadtmarketing Villach GmbH kein Schaden oder kein Schaden in dieser Höhe entstanden ist. Ist der Stadtmarketing Villach GmbH eine anderweitige Vergabe der Veranstalter-Plätze möglich, werden die Einnahmen hieraus nach Abzug etwaiger der Stadtmarketing Villach GmbH erwachsenen Kosten (z. B. auch für Rabattierungen) auf die Ausfallschädigung angerechnet. Eine Verpflichtung der Stadtmarketing Villach GmbH zur Suche nach Ersatzveranstaltern besteht nicht.
- c) Abweichend von lit. a) tragen die Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihnen bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstattungspflichtige Aufwendungen, die der Stadtmarketing Villach GmbH im Zusammenhang mit der nicht durchgeführten Veranstaltung erwachsen sind, sind der Stadtmarketing Villach GmbH jedenfalls voll abzugelten.

9. Rücktritt der Stadtmarketing Villach GmbH und sofortige Auflösung

- a) Die Entscheidung, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Veranstaltung für die Stadtmarketing Villach GmbH (noch) geeignet ist und im Vertragsobjekt durchgeführt werden kann, trifft allein die Stadtmarketing Villach GmbH.
- b) Die Stadtmarketing Villach GmbH kann nach Abschluss eines Veranstaltungsvertrages von diesem fristlos zurücktreten bzw. sofort auflösen, insbesondere wenn:
 - i. die Veranstalter trotz Abmahnung und angemessener Nachfristsetzung (ein Tag) entweder die von ihnen zu erbringenden Zahlungen (insbesondere Nutzungsentgelt, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet haben oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Die Vertragsparteien können im Einzelfall vereinbaren, dass es der Abmahnung und Nachfristsetzung nicht bedarf.
 - ii) die Vertragspartner den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Stadtmarketing Villach GmbH ändern.

- ii) aufgrund der Stadtmarketing Villach GmbH nach Vertragsschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. Sittlichkeit oder Personen- oder Sachschäden drohen.
 - iii) die Veranstalter zwingenden gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben nicht entsprechen.
 - iv) die Veranstalter zwingende technische oder betriebsorganisatorische Vorgaben der Stadtmarketing Villach GmbH nicht beachten.
 - v) die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und dgl. den Veranstaltern nicht vollständig erteilt werden.
 - vi) die Vertragspartner trotz ausdrücklicher Aufforderung seitens der Stadtmarketing Villach GmbH den im konkreten Fall erforderlichen Abschluss einer ausreichenden Veranstaltungshaftpflichtversicherung nicht erbringen.
 - vii) das Vertragsobjekt infolge höherer Gewalt oder durch nicht von der Stadtmarketing Villach GmbH zu vertretende Umstände nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
 - viii) die Vertragspartner aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage im Zahlungsrückstand sind.
 - ix) über das Vermögen der Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. ein Insolvenzantrag mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird.
- c) Die sofortige Auflösung des Vertrages auch während der schon laufenden Veranstaltung „Villacher Kirchtag“ ist insbesondere dann zulässig, wenn
- i) rassistische, fremdenfeindliche, LGBTIQ-feindliche, sexistische, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksextremistische Parolen geäußert oder verbreitet oder Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten diskriminiert werden.
 - ii) rassistisches, fremdenfeindliches, LGBTIQ-feindliches, sexistisches, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial mitgeführt oder angebracht wird.
- d) Der Rücktritt bzw. die sofortige Auflösung ist dem Vertragspartner gegenüber unverzüglich zu erklären.
- e) Macht die Stadtmarketing Villach GmbH von ihrem Rücktrittsrecht gerechtfertigt Gebrauch, besteht die Verpflichtung zur Leistung einer Ausfallsentschädigung durch die Vertragspartner im selben Ausmaß wie bei eigenem Rücktritt. Auch begründet der gerechtfertigte Rücktritt der Stadtmarketing Villach GmbH keinen Anspruch der Vertragspartner auf Schadenersatz.

10. Werbung

- a) Die Bewerbung der Veranstaltung „Villacher Kirchtag“ ist alleinige Angelegenheit der Stadtmarketing Villach GmbH. Jegliche Werbung und Ankündigung in der Veranstaltungsstätte (mit allen dafür genutzten Grundstücksflächen, Gebäuden, baulichen Anlagen, Veranstaltungseinrichtungen und allem Zubehör), insbesondere auf dafür bestimmten Anlagen, bedarf der Einwilligung der Stadtmarketing Villach GmbH. Entgegen dieser Bestimmung angebrachtes oder verwendetes Werbematerial kann die Stadtmarketing Villach GmbH auf Kosten der Veranstalter ohne vorherige Information des Veranstalters jederzeit entfernen.

Dabei ist unter einer „Werbeanlage“ nicht bloß die die Werbebotschaft vermittelnde Aufmachung (Beschriftung, bildhafte Darstellung, usw.), sondern die gesamte, den Werbeanschlag tragende eigene Vorrichtung zu verstehen. In diesem Kontext ist „Ankündigung“ als Oberbegriff für optisch und akustisch wahrnehmbare Maßnahmen, die unmittelbar der Werbung, der Bezeichnung oder Bekanntmachung, dem Hinweis oder auf andere Weise der Erregung von Aufmerksamkeit dienen, zu verstehen. Ankündigungen verfolgen das Ziel, das Interesse von Personen auf Waren, Veranstaltungen, Ideen, Leistungen oder Einrichtungen des privaten oder öffentlichen Lebens zu lenken, nicht zuletzt auch, um den Umsatz für einzelne Unternehmen zu heben. Nicht erfasst sind Bekanntmachungen, Bezeichnungen oder Hinweise. Unter „Hinweis“ ist eine Einrichtung zu verstehen, die lediglich der Orientierung des Angesprochenen dient und mit denen kein wirtschaftliches oder ideelles Interesse verfolgt wird.

- b) Dabei zur Verwendung gelangendes Werbematerial (Plakate, Flugblätter u. dgl.) ist vor dessen Einsatz im Bereich der Anlagen der Stadtmarketing Villach GmbH dieser vorzulegen und dabei der Werbevorgang zur Kenntnis zu bringen. Diese ist ohne Angabe von Gründen zur gänzlichen oder teilweisen Ablehnung der geplanten Werbung berechtigt. Eine Ablehnung wird jedenfalls erfolgen, wenn Dritten von der Stadtmarketing Villach GmbH ein Exklusivrecht für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen eingeräumt ist.
- c) Die Anführung der Stadtmarketing Villach GmbH bzw. die Verwendung von Bildern oder Filmaufzeichnungen durch Veranstalter darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadtmarketing Villach GmbH zum Inhalt und zur Gestaltung derselben erfolgen.

11. Eintrittskarten

- a. Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegen den Veranstaltern.

- b. Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung behördlich zugelassenen Personenzahl, insbesondere auch begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplanes, hergestellt und ausgegeben werden.
- c. Die Stadtmarketing Villach GmbH behält sich vor, für jede Veranstaltung von der Besucherzahl abhängig bestimmte Sitze für Sicherheitskräfte, Polizei und Ordnungsdienste unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.
- d. Erteilte Akkreditierungen der Stadtmarketing Villach GmbH gelten zeitlich uneingeschränkt für das gesamte Vertragsobjekt und die für dessen Nutzung zur Verfügung stehenden Anlagen.
- e. Der Zutritt zu Veranstaltungen (Aufführungen) darf nur bei Vorweis einer gültigen Eintrittskarte, die sofort zu entwerten ist, gestattet werden. Davon ausgenommen sind Veranstaltungs-relevante Persönlichkeiten wie z. B. im öffentlichen Leben bekannte und markante Erscheinungen (Künstler, Sportler, usw.), Journalisten und Fotografen, Sponsoring-Begünstigte, Besuche im Zusammenhang mit Marketingaktivitäten (z. B. VIP-Geschenke, Turnierpreise, usw.), Geschäftspartner im Einzelfall, u. dgl.

12. Bild-, Film- und Tonaufnahmen

- a. Der Vertragspartner stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass die Stadtmarketing Villach GmbH und deren Vertragspartner bei der Veranstaltung Bild-, Film- und Tonaufnahmen, somit insbesondere Fotos, Videos und Tonaufzeichnungen erstellt.
- b. Der Vertragspartner erteilt ferner seine ausdrückliche Zustimmung, dass derartige Aufnahmen auch in einer Weise erstellt werden dürfen, bei der der Veranstalter und ihm zuzurechnende Dritte deutlich identifizierbar und bildfüllend abgebildet ist.
- c. Die Durchführung gewerblicher Bild-, Film- und Tonaufnahmen aller Art durch die Vertragspartner oder von ihnen beauftragte Dritte sind der die Stadtmarketing Villach GmbH vorher bekannt zu geben.
- d. Der Veranstalter erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Stadtmarketing Villach GmbH vom Veranstalter und ihm zuzurechnenden Dritten gemachte Aufnahmen in einer Bilder- und/oder Video-Galerie sowohl in natura als auch im Internet ausstellt. Davon umfasst sind insbesondere die Galerien der Stadtmarketing Villach GmbH auf deren Homepage und deren Social-Media-Auftritten. Dies gilt auch für jegliche anderen Medien, die bereits jetzt verfügbar sind oder erst zu einem zukünftigen Zeitpunkt nach Abhaltung der Veranstaltung entwickelt werden.

- e. Der Veranstalter erteilt ferner seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Stadtmarketing Villach GmbH die vom Veranstalter und ihm zuzurechnenden Dritten gemachten Aufnahmen auch zur Herstellung von prominenten und großflächigen Werbe-Sujets – insbesondere Flyer, Werbebanner, Plakate, Poster, Merchandise-Artikel etc. – verwenden darf.
- f. Der Veranstalter erteilt ferner seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Stadtmarketing Villach GmbH die vom Veranstalter und ihm zuzurechnenden Dritten gemachten Aufnahmen an öffentliche und private Medien (insbesondere Zeitungen, Radio- und Fernsehsender, Online-Nachrichten) zu Berichterstattung über die Veranstaltung und Bewerbung der selbigen uneingeschränkt weitergibt und diese Aufnahmen durch Dritte in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten genutzt werden.
- g. Der Veranstalter erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Stadtmarketing Villach GmbH die vom Veranstalter und ihm zuzurechnenden Dritten gemachten Aufnahmen selbst zu Werbezwecken uneingeschränkt verwenden darf.
- h. Der Veranstalter erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Stadtmarketing Villach GmbH die vom Kunden gemachten Aufnahmen uneingeschränkt an Dritte zu Werbezwecken weitergeben darf.
- h) Der Veranstalter verzichtet ausdrücklich auf jedes Entgelt für die Verwendung dessen bei der Veranstaltung angefertigter Aufnahmen.
- i) Der Veranstalter hält die Stadtmarketing Villach GmbH von allen Ansprüchen Dritter aus der Nutzung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen entsprechend dieser Bestimmungen schad- und klaglos.

13. Rechtliche Verantwortlichkeit

- a) Die Vertragspartner tragen hinsichtlich sämtlicher im Veranstaltungsobjekt durchgeführten Aktivitäten (z. B. Auf-, Um- und Abbauarbeiten) und Veranstaltungen die alleinige rechtliche Verantwortung, vor allem auch für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung von über die von der Stadtmarketing Villach GmbH bekannt gegebenen hinausgehende erforderliche Genehmigungen. Insbesondere sind sie verpflichtet, eine erforderliche Veranstaltungsbewilligung (stättenbewilligung) (z. B. für die Errichtung und zum Betrieb von nicht ortsfesten Veranstaltungseinrichtungen) bei der zuständigen Behörde zu erwirken.
- b) Die Stadtmarketing Villach GmbH ist berechtigt, rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Erlaubnisse zu verlangen.

- c) Die Zahlung aller veranstaltungsbezogenen Abgaben und Gebühren, soweit sie nicht aus der Umsetzung der „Kirchtags-Vereinbarung“ durch die Stadtmarketing Villach GmbH resultieren, ist ausschließliche Angelegenheit der Vertragspartner/innen.
- d) Für die Kontrolle und Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem die des Kärntner Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung 1994, des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010, des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes und insbesondere des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes sind alleinig die Vertragspartner/innen verantwortlich.

14. Bewirtschaftung und Merchandising

- a) Alle gastronomischen Leistungen einschließlich des unentgeltlichen Ausschanks und der unentgeltlichen Verabreichung von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf den von der der Stadtmarketing Villach GmbH zur Verfügung gestellten Flächen oder Räumlichkeiten ist ausschließlich Sache der einzelnen Veranstalter oder der von ihnen eingesetzten Vertragsunternehmen. Dies gilt insbesondere für jegliche Abgabe von Getränken, Speisen, Tabakwaren, Eis, Süßwaren und dergleichen. Für die Ausgabe von Getränken dürfen auch von Vertragsunternehmen ausschließlich nur den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 entsprechende Behältnisse verwendet werden. Alle Unternehmen, die Speisen, Getränke und sonstige Waren ausschenken und verabreichen, sind zur Mülltrennung gemäß den Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 verpflichtet.
- b) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf den von der der Stadtmarketing Villach GmbH zur Verfügung gestellten Flächen oder Räumlichkeiten über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus (insbesondere der Verkauf von Tonträgern und anderen veranstaltungsbezogenen Waren) bedürfen einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit der Stadtmarketing Villach GmbH. Wird über das dafür zu entrichtende Entgelt keine besondere Vereinbarung getroffen, so sind von den Vertragspartnern mindestens 10% des getätigten Bruttoumsatzes an die Stadtmarketing Villach GmbH zu entrichten. Für die Höhe trifft die Vertragspartner eine Nachweispflicht insofern, als dass die Kassenbelege vorzulegen sind. Soll der Verkauf durch einen Dritten durchgeführt werden, so wird die Stadtmarketing Villach GmbH die erforderliche Vereinbarung mit dem Dritten, nicht mit dem Veranstalter, treffen. Einer zusätzlichen vertraglichen Abrede mit dem Veranstalter bedarf es in diesem Fall nicht.

15. Toiletten und Parkplätze

- a) Die Bewirtschaftung von öffentlich zugänglichen und damit nicht fest in gewerblichen Betriebsanlagen eingebauten Toiletten obliegt der Stadtmarketing Villach GmbH. Dabei ist die Stadtmarketing Villach GmbH auch berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen. Die Benutzer dieser Einrichtungen haben das tarifmäßige Entgelt zu entrichten.
- b) Die Stadtmarketing Villach GmbH leistet keine Garantie für das Vorhandensein von in ausreichendem Maße für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung vorhandenen Stellplätzen.

16. Rundfunk und Fernsehen

- a. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen zugelassen.
- b. Die Stadtmarketing Villach GmbH ist rechtzeitig vor Beginn der geplanten Rundfunk- und Fernsehaktivität zu informieren.

17. Hausrecht

- a) Der Stadtmarketing Villach GmbH steht in von der der Stadtmarketing Villach GmbH zur Verfügung gestellten Veranstaltungsstätte (mit allen dafür genutzten Grundstücksflächen, Gebäuden, baulichen Anlagen, Veranstaltungseinrichtungen und allem Zubehör sowie Dienstleistungen und Lieferungen) das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Vereinbarung den Vertragspartnern übertragen ist. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange der Vertragspartner zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber den Vertragspartnern und sämtlichen Dritten wird durch die Geschäftsführung der Stadtmarketing Villach GmbH und durch die von dieser beauftragten Mitarbeiter ausgeübt.
- b) Den Anordnungen der Vertreter der Stadtmarketing Villach ist jederzeit und unbedingte Folge zu leisten, auch ist ihnen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu allen von der Nutzung umfassten Räumlichkeiten zu gewähren.
- c) Die Veranstalter haben kein Weisungsrecht gegenüber Arbeitnehmern der Stadtmarketing Villach GmbH.

- d) Ordnerdienste werden von der Stadtmarketing Villach GmbH in dem zu durch gesetzliche bzw. bescheidmäßige Vorgaben vorgeschriebenen bzw. auch im Einzelfall zusätzlich mit Veranstaltern auf deren Kosten zu vereinbarenden Ausmaß gestellt. Sie erhalten ihre Dienstanweisungen ausschließlich von der Stadtmarketing Villach GmbH

18. Lärmschutz

Die Veranstalter trifft jedenfalls auch die alleinige Verantwortung für die Einhaltung von gesetzlich oder behördlich vorgegebenen maximalen Lärmpegel-Werten.

19. Veranstaltungsrisiko

- a. Die Vertragspartner tragen das gesamte Risiko für die Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung, sowie nach ihrer Beendigung.
- b. Die Veranstalter trifft die die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und die Einhaltung der für die genutzten Räume – ausgenommen öffentliche, allgemein genutzte Verkehrsflächen – höchstens zulässigen Personenzahl. Alle dazu erforderlichen Maßnahmen sind auf eigene Kosten zu veranlassen. Eine besondere vertragliche Regelung der Einlasskontrollen und Anwesenheitsbeschränkungen bleibt vorbehalten
- c. Die Veranstalter trifft vor, während und nach der Veranstaltung die Verkehrssicherungspflicht bezogen auf die von der der Stadtmarketing Villach GmbH zur Verfügung gestellten Veranstaltungsstätte (mit allen dafür genutzten Grundstücksflächen, Gebäuden, baulichen Anlagen, Veranstaltungseinrichtungen und allem Zubehör sowie Dienstleistungen und Lieferungen) in ihrem Veranstaltungsbereich.
- d. Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass Beeinträchtigungen und Gefährdungen der sonstigen Nutzer und Besucher auf der von der Stadtmarketing Villach GmbH zur Verfügung gestellten Veranstaltungsstätte (mit allen dafür genutzten Grundstücksflächen, Gebäuden, baulichen Anlagen, Veranstaltungseinrichtungen und allem Zubehör sowie Dienstleistungen und Lieferungen) sowie von Mitarbeitern der Stadtmarketing Villach GmbH in ihrem Veranstaltungsbereich vermieden werden. Im Schadensfall sind sie verpflichtet, die Stadtmarketing Villach GmbH vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- e. Jedenfalls haben die Veranstalter auch die Sicherheit aller an einer Veranstaltung Beteiligten durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, insbesondere durch

den Einsatz von geschultem Personal in ausreichendem Ausmaß, gegebenenfalls durch Beiziehung befugter Spezialisten bei ungewöhnlichen Darbietungen, durch die Kontrolle der Einhaltung der Eigenregeln von Fahr-, Lauf- und Spielgeschäften, durch entsprechende Einschulung der Mitwirkenden in den Betrieb und die Funktionsweise der Anlagen und Geräte und durch den Einsatz dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden technischen Maßnahmen und Vorrichtungen.

20. Haftung

- a. Die Vertragspartner/innen haften der Stadtmarketing Villach GmbH gegenüber entsprechend den gesetzlichen Regelungen insbesondere für:
 - i. Schäden, die an baulichen Anlagen, am Inventar oder an Grundstückseinrichtungen infolge der Veranstaltung und sonstigen Aktivitäten der Vertragspartner und ihnen zuzurechnenden Dritten entstanden sind.
 - ii. Schäden, die bei Einbringung von Ein- oder Aufbauten bzw. von Gegenständen an Personen oder Sachen verursacht werden.
 - iii. alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der vertraglich vereinbarten bzw. behördlich zugelassenen Höchstbesucherzahlen ergeben.
 - iv. alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungsdienstes, soweit dieser zusätzlich von Vertragspartnern gestellt werden muss, ergeben.
 - v. alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den von Vertragspartnern verpflichteten Künstlern und Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheits- und veranstaltungspolizeilicher Vorschriften zustoßen.
 - vi. Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnützung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.
- b. Die Vertragspartner halten die Stadtmarketing Villach GmbH hinsichtlich aller Schadensersatzansprüche, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden und die nicht ausdrücklich in den Verantwortungsbereich der Stadtmarketing Villach GmbH fallen, schad- und klaglos.
- c. Für eingebrachte Gegenstände der Vertragspartner, sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Geschäftspartner, Mitarbeiter und Besucher, haften ausschließlich die Vertragspartner. Dies gilt jedenfalls auch für Einbrüche und Diebstähle.

- d. Die Stadtmarketing Villach GmbH haftet nicht für Schäden, die durch eigenes oder von im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Geschäftspartnern und Mitarbeitern gesetztes leicht fahrlässiges Verhalten verursacht wurden, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder um Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- e. Die Stadtmarketing Villach GmbH wartet von ihr zur Verfügung gestellte technischen Anlagen regelmäßig. Sie haftet nicht für technisches Gebrechen oder technisches Versagen, welcher Art und Herkunft auch immer. Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energie- und/oder Wasserversorgung trifft die Stadtmarketing Villach GmbH keinerlei Haftung.
- f. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadtmarketing Villach GmbH lediglich, wenn sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
- h. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die Stadtmarketing Villach GmbH nicht zu vertreten.

21. Versicherungen

- a. Die Stadtmarketing Villach GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass keine Versicherung für die Veranstaltung „Villacher Kirchtag“ besteht und dass sie auch nicht dazu verpflichtet ist eine abzuschließen.
- b. Jeder Veranstalter ist also verpflichtet, eine eigene Versicherung für veranstaltungstypische Risiken und eingebrachte Güter und Materialien, insbesondere eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung für sich und ihm zuzurechnende Dritte abzuschließen, die hinsichtlich Personen- und Sachschäden eine adäquate Deckungssumme aufzuweisen hat. Der Versicherungsschutz im Rahmen von Haftpflichtversicherungen von Veranstaltern im Vertragsobjekt hat jedenfalls eine ausführliche Beschreibung der Veranstaltungsart, Umfang, Tätigkeiten inkl. Zeitrahmen (inkl. Vor- und Nacharbeiten) zu beinhalten. Darüber hinaus ist der Deckungsschutz für die jeweilige Veranstaltung individuell zu erweitern, wie zum Beispiel:
 - i. Versicherung von Schäden durch das Abbrennen von Feuerwerken
 - ii. Versicherung der persönlichen Schadenersatzpflicht von Teilnehmern an Fahr-, Lauf- und Spielgeschäften
 - iii. Versicherung aus der Haltung und Verwendung von Fahrzeugen
- c. Ebenfalls enthalten zu sein hat eine Objektsachschadenklausel (Deckung für Schäden z. B. durch Feuer, Leitungswasser, etc.) und eine Tätigkeitsschadenklausel

(Deckung für Schäden durch Tätigkeiten des Veranstalters) an den Objekten/Sachen der Stadtmarketing Villach GmbH.

22. Bewachung

Die Stadtmarketing Villach GmbH führt keine Überwachung der Veranstaltungsstätte durch. Jeder Veranstalter ist für die eigene Bereichs- bzw. Diebstahlbewachung selbst verantwortlich.

23. Datenschutz

- a) Die Vertragspartner geben ihre ausdrückliche, jederzeit widerrufbare Einwilligung zur elektronischen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung. Diese Einwilligung umfasst sämtliche in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführten Zwecke im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses.
- b) Mit dem Abschluss einer Vereinbarung stimmen die Vertragspartner auch der selbständigen Datenermittlung von erforderlichen Daten und Nachweisen aus elektronischen Registern des öffentlichen Bereiches (wie z. B. dem Zentralen Melderegister) durch die Stadtmarketing Villach GmbH zu.

24. Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Bericht verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

25. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind jedenfalls unwirksam. Dies gilt auch für Vereinbarungen von dieser Bestimmung abzuweichen.
- b) Tritt eine Personengesellschaft als Vertragspartner auf, so gilt gegenüber der Stadtmarketing Villach GmbH jeder Gemeinschaftler als bevollmächtigt, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen. Tatsachen in der Person eines Vertragspartners, die für die Stadtmarketing Villach GmbH Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Vertragspartnern.

- c) Als Erfüllungs- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das für die Stadt Villach sachlich zuständige Gericht vereinbart. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

- d) Sollten einzelne Klauseln dieser „Kirchtagsordnung“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen) unwirksam sein oder werden, lässt dies ihre Wirksamkeit im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Fall eine Regelung, die dem Zweck und Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

- e) Mit Unterzeichnung der Veranstalter-Vereinbarung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Etwaige Ansprüche gegen die Stadtmarketing Villach GmbH sind schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geltend zu machen, widrigenfalls sie als verfallen gelten.